Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VII. 15. Juli. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

69. Verlagsgebarung, Form der Belege.
70. Vorstrafenanfragen an das Strafregisteramt.
71. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.*)
72. Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung.
73. Jugendgerichtsgesetz, Erstattung von Strafanzeigen.*)
74. Internationaler Matrikenaustausch.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angestelltenversicherung, Einforderung rückständiger Beiträge.
Angestelltenversicherung, nebenberufliche Beschäftigung.
M.Abt. 25 b, Uebersiedlung.
Roßkrankheit in Jugoslavien, Verkehrsbeschränkungen.
Maul- und Klauenseuche in Ungarn, Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen.
Heimatrollen, Mitwirkung der Matrikenführer.
Matrikenauszüge für die industriellen Bezirkskommissionen.
Sprengmittelmagazine, gemeinsame Einlagerung von Dynamit und Dynammon.
Hausverwalter, Ergänzungsprüfung für die Realitätenvermittlung.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Kurrentgasse, Parisergasse, Steindlgasse und im Schulhof im I. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Mondscheingasse im VII. Bezirke.
Nordbahnviadukt über die Innstraße im II. und XX. Bezirke, Befahren der Straßenbahngeleise.

Gerichtliche Entscheidungen.

Vertragsangestellte des Magistrates, Dienstverhältnis.
Probierfräulein, Angestelltenversicherungspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

69. Verlagsgebarung, Form der Belege.

M.D./K. 243/29. Wien, am 7. Juni 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Im Rahmen der Verlagsgebarung ergibt sich wiederholt der Fall, daß Ausgaben nur mit Kaufzetteln (Paragonblockzetteln, Karten von Registrierkassen u. dgl.) belegt sind oder daß für sie unter Umständen überhaupt kein Beleg beigebracht werden kann.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Gebarung in diesen Fällen wird angeordnet, daß Belegzettel, die als Unterlagen für die aus Verlagsmitteln bestrittenen Auslagen dienen sollen, von dem anweisenden Organ der betreffenden Dienst- oder Betriebsstelle sowie von dem verlags- oder kassenführenden Beamten, der die Zahlung geleistet hat, zu fertigen sind. Für Ausgaben, für die kein solcher Beleg beigebracht werden kann, ist ein amtlicher Belegzettel auszustellen, der nebst dem Gegenstand gleichfalls die Unterschrift des anweisenden Organs und des Verlagsführers zu tragen hat. Ist die Einholung einer Unterschrift nicht sofort möglich, so ist dies unverzüglich, jedenfalls noch vor der nächsten Verlagsabrechnung, nachzutragen.

Für Einzelausgaben, die den Betrag von 1 S nicht übersteigen, ist eine Fertigung der Belege nicht erforderlich. Liegt kein Beleg vor, so kann in diesen Fällen auch die amtliche Ausstellung eines solchen unterbleiben; die betreffende Post ist dann nur in der Verlagsabrechnung mit dem Zusatze „kein Beleg" anzuführen.

70. Vorstrafenanfragen an das Strafregisteramt in Wien.

M.D. 126/29. Wien, 13. Juni 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 31. Dezember 1928, Z. 189243/9, für Anfragen von Verwaltungsbehörden beim Strafregisteramte in Wien ein einheitliches Formular vorgeschrieben. Dieses Formular wurde auch vom Wiener Magistrate aufgelegt und ist beim Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites unter Drucksortennummer 134 erhältlich.

Dieses Formular ist in allen Fällen, wo es sich lediglich um die Vorstrafen und allenfalls um den Leumund handelt, ausschließlich zu verwenden, insbesondere also bei Anmeldung freier und handwerksmäßiger Gewerbe, bei Ansuchen um Ausstellung von Reiselegitimationskarten, in allen Einbürgerungs- und Heimatrechtsangelegenheiten.

Wenn aber noch andere Umstände, wie Verläßlichkeit, besondere Vertrauenswürdigkeit, Möglichkeit der polizeilichen Ueberwachung usw. den Gegenstand der Anfrage bilden, so bei allen Ansuchen um Konzessionen und sonstige Berechtigungen, für die eine besondere Verläßlichkeit erforderlich ist, zum Beispiel bei Hausier- und Wanderbewilligungen, Zahntechnikerbefugnissen, ist die Anfrage in der bisher üblichen Form nur an das Korrespondenzbureau der Polizeidirektion zu richten, das seinerseits alle in Betracht kommenden Stellen der Bundespolizeidirektion befragt und auf Grund der erhaltenen Auskünfte seine Stellungnahme bekanntgibt. Ebenso sind die Anfragen über jene Personen, die sich um Erteilung der Bewilligung zum Giftbezuge im Sinne des § 4 des Giftgesetzes bewerben, bei denen nach § 5 dieses Gesetzes fest-

zustellen ist, ob gegen die Person oder gegen die beabsichtigte Verwendung des Giftes Bedenken bestehen, lediglich an das Korrespondenzbureau zu richten.

71. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.

M.D. 759/29. Wien, am 13. Juni 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Bezug auf den Erlaß vom 10. Dezember 1926, M.D./K. 186/26 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft XVIII/1926), wird ein Verzeichnis der Materialprüfungseinrichtungen des Wiener Magistrates und der städtischen Unternehmungen nach dem Stande vom 1. April 1929 mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß Meldungen an die Magistratsdirektion im Sinne des erwähnten Erlasses in Zukunft einheitlich vierteljährlich und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober zu erstatten sind. Zugleich ist stets auch zu berichten, welche Prüfungseinrichtungen weggefallen sind.

Verzeichnis

der am 1. April 1929 im Bereiche des Magistrates und der städtischen Unternehmungen vorhandenen Materialprüfungseinrichtungen:

A. Magistrat.

Magistratsabteilung 13a (Zentralfriedhof, 2. Tor):

1 Stück Mikrometer-Schraubenlehre,
1 „ Schublehre 200 mm,
1 „ Schublehre für Elektriker,
1 „ Querschnittlehre,
3 „ gewöhnliche Schublehren,
1 „ Mikrometerschraube.

Magistratsabteilung 15b:

32 Sandsiebesätze (auf den verschiedenen Baustellen in Verwendung).

Magistratsabteilung 24:

Pyrometer, Orsat-Apparat, Luftgeschwindigkeitsmesser (Aerometer), Meßgefäße zur Vornahme von Verdampfungsversuchen und zur praktischen Erprobung des Heizwertes von Brennstoffen.

Magistratsabteilung 28:

Gesteinsprüfer mit Preßluftbohrhammer.

Magistratsabteilung 34a:

Einrichtung zur Vornahme von Druckproben an Rohren aller Dimensionen von 50 bis 1100 mm (Rohrlager XIII. Guldengasse 2),

4 Prüfanlagen für Wassermesser von 13 bis 100 mm Durchflußweite (Amtsgebäude VI. Grabnergasse 6),

6 Prüfanlagen für Wassermesser von 13 bis 150 mm Durchflußweite (Wassermesserwerkstätte V. Spengergasse 23),

1 Manometerprüfeinrichtung, bestehend aus einem Quecksilbermanometer und einer Manometerprüfpumpe (Wasserturm X. Windtenstraße 3),

1 Laboratorium für Wasseruntersuchungen in Kaiserbrunn.

Magistratsabteilung 44 (Wirtschaftsamt):

Fadenzähler für 1 Zoll, ¼ Zoll und 1 cm,
1 Schublehre,
1 Mikrometerschraube,
1 Garnwaage,
1 Ledermeßapparat.
1 Papierwaage.

Magistratsabteilung 56 (Prüfungsanstalt für Baustoffe):

a) zur mechanisch-technischen Untersuchung von Zement, Steinen und Bitumen folgende Maschinen und Apparate:

1 500 Tonnenpresse,
1 160 Tonnenpresse,
1 20 Tonnenpresse,
1 Mörtelmischapparat für Zement,
1 Zerreißapparat für Zement,
2 Stampfapparate für Zement,
2 Darrschränke,
1 automatischer Kühlapparat,
1 Bauschingersche Abschleifscheibe,
1 Sandstrahlgebläse,
1 Steinsäge,
1 Karborundum-, Fräse- und Schneideapparat,
1 Schottertrommelmühle,
1 Wasserdurchlässigkeitsprüfer,
1 Penetrometer für Bitumenuntersuchung,
1 Duktilometer für Bitumenuntersuchung,

zur physikalischen Untersuchung: eiserne Würfelformen, Siebsätze u. dgl.

b) für die chemisch-technische Untersuchung von Zement, Steinen, Bitumen und Farben (im Gaswerk Simmering) eine chemische Analysenwaage, verschiedene Glasapparate.

1 kleiner Apparat zur Prüfung der Dichte eines Anstriches nach Reagensverfahren des Dozenten Paul Jäger, Stuttgart.

Feuerwehr der Stadt Wien:

1 Pumpenprüfstation,

1 Druckpumpe zur Prüfung von Schläuchen für 50, 60 und 100 kg/cm²,

1 Apparat zur Prüfung der Dehnbarkeit und Zugfestigkeit von Fäden (Schopper, Leipzig),

1 Dynamometer zur Prüfung der Zugfestigkeit von Seilen (bis 500 kg),

1 Einrichtung zur Prüfung von Atemschutzgeräten,

1 Apparat zur Untersuchung der Gasdruckverhältnisse in Rauchfängen,

1 Rauchgasprüfer nach Löffler zur Bestimmung des Kohlendioxydgehaltes in den Abgasen von Feuerungen,

1 Mikroskoprevolver mit 3 Objektiven,

1 chemisch-technische Laboratoriumseinrichtung für analytische Arbeiten, insbesondere zur Prüfung der verschiedenen Materialien hinsichtlich Feuergefährlichkeit und des Verhaltens im Brandfalle. Hiezu gehörige Spezialeinrichtungen:

1 Flammpunktprüfer nach Pensky-Martens,
1 Flammpunktprüfer nach Marcusson,
1 Petroleumprober nach Abel,
1 Viskosimeter nach Engler,
1 thermo-elektrisches Pyrometer,
1 Strahlungspyrometer,
1 Einrichtung zur technischen Gasanalyse.

Marktamtsdirektion (Laboratorium, I. Rathausstraße 14—16):

1 analytische Waage, 200 g Belastung, 1/10 mg Empfindlichkeit,

1 Präzisionswaage, altes System,

2 Abelsche Petroleumprüfer,

2 Mikroskope mit 1 Polarisationsaufsatz und 1 Zeichenapparat,

3 Handmikroskope,

1 Polarisationsmikroskop,

2 Fettrefraktometer nach Zeiß,

4 Stechthermometer,
1 Holzschublehre,
1 Milchzentrifuge mit Elektromotor,
1 Analyser-Quarzlampe, Original Hanau,
1 Schmelzpunktbestimmungsapparat,
1 Trockenschrank,
1 Reduktaseapparatur,
1 Katalaseapparatur,
10 Milchschmutzprober,
5 Essigprober nach Otto,
4 Laktodensimeter,
16 sonstige Flüssigkeitswaagen,
1 Eichstrichmesser,
3 Oelmaße (0·2, 0·1, 0·05 Liter),
6 Hohlmaße (2, 1, ½, ¼, ⅛, 1/16 Liter),
8 Flüssigkeitsmaße (2, 1, ½, 0·3, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 Liter);
ferner Standzylinder, Kolben, Bechergläser, Reibschalen, Eprouvetten usw.

B) Städtische Unternehmungen.

Gaswerke:

Werkslaboratorien in Simmering und Leopoldau:

Apparate zur Vornahme von Gasanalysen, zur Untersuchung von Brennstoffen aller Art, von Teer, Benzol, Ammoniakwasser, Gasreinigungsmasse, Graphit, von Schamottematerial und sonstigen im Gaswerksbetriebe erforderlichen Baustoffen, von Schmiermitteln, Gasöl und sonstigen Fetten und Oelen, von Wasser, Rostschutzfarben, Metallen, Legierungen u. a. m.,

Muffelöfen zur Veraschung von Brennstoffen, verschiedene Kalorimeter zur Bestimmung des Heizwertes von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, elektrische Oefen für Schmelzpunktbestimmungen u. dergl., Verbrennungsöfen für Elementaranalysen, Mikroskope und Elektrolysieranlagen für Metallanalysen.

Elektrizitätswerke:

a) Eichraum für Elektrizitätszähler:

Prüfeinrichtungen für Gleichstromzähler von 0·001 bis 500 Amp., Prüfeinrichtungen für Einphasenzähler von 0·01 bis 400 Amp., Prüfeinrichtungen für Dreiphasenzähler von 0·01 bis 3 × 400 Amp., sämtliche Behelfe für die Erprobung von Zählersystemen und Strom- und Spannungswandlern,

Isolationsprüfeinrichtung für 0 bis 2000 Volt Wechselstrom, 1 Präzisions-Ohmmeter, 5stufig bis 10, 100, 1000, 10.000 und 3 × 10⁶ Ohm,

1 Binokular-Mikroskop für 20- und 50fache Vergrößerung.

b) Physikalisch-technisches Laboratorium:

Universalexperimentiertisch für Gleich- und Wechselstrom, für Gleichstromspannungen bis 440 Volt 50 Amp. und Wechselstromspannungen bis 220 Volt 200 Amp. 50 Perioden,

Hochstromtransformator bis 2000 Amp. 5 Volt,

Hochspannungsanlage von 0 bis 100 Kilowatt (100.000 Volt abnehmbar),

1 Transformator für 10 KVA. mit Anzapfungen zur Erzielung verschiedener Prüfspannungen von 3 × 50 bis 3 × 520 Volt,

1 Staurohr mit dazu geeichtem Mikromanometer und Glasrohrvacuummeter zur Bestimmung der geförderten Luftmenge und des Unterdruckes von Staubsaugern,

Prüfstand für Kleinmotoren,

4 Thermoelemente mit dazu geeichtem Milli-Voltmeter zur Messung von Temperaturen bis 500° C,

Prüfstand für Warmwasserspeicher,

Prüfeinrichtung zur Bestimmung der Leitfähigkeit von Metallen,

1 Erdungsmeßbrücke (für Blitzableiter, Maschinenerdung usw.).

Für lichttechnische Prüfungen:

Photometerbank nach Lumer Brodhum,

motorischer Schüttelapparat zur Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Glühlampen,

Prüfapparat zur Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Dosenschaltern,

Kompensationsapparat zur Kontrolle von Präzisionsmeßinstrumenten, sowie alle erforderlichen Meßinstrumente für Gleich- und Wechselstrom,

Ulbricht'sche Kugel, Durchmesser 2 m,

„Osram"-Beleuchtungsmesser mit 8 Meßbereichen von 3·6 bis 2400 Lux,

N. & K.-Schnellregler zur Konstanthaltung der Spannung bei Dauerbrennproben an Glühlampen,

Einrichtung zur Bestimmung der Lichtverteilungskurve von Beleuchtungskörpern.

c) Chemisches Laboratorium:

Bodenkalorimeter nach Berthelo-Mahler, sowie Parr'schers Kalorimeter zur Bestimmung des Heizwertes von Brennstoffen,

Kosmos-Siebbüchse zur Bestimmung der Mahlfeinheit von Kohlenstaub,

Orsat-Apparat für Rauchgasuntersuchungen,

Mitrö-Apparat zur Bestimmung der schwefligen Säuren in der Luft,

Spezialeinrichtungen für die vollständige Untersuchung von Mineralölen,

Oelprüfapparat zur Bestimmung der dielektrischen Festigkeit von Isolierölen,

„Floridin"-Versuchsfilter,

Elektrolyseanlage (für Metalluntersuchungen),

Wanna-Pyrometer (optisch),

1 Mikroskop samt Zubehör (stärkste Vergrößerung 900fach),

1 Thermoelement mit dazu geeichtem Milli-Voltmeter zur Messung von Temperaturen bis 1600° C,

1 Apparat zur Bestimmung des Schmelzpunktes von Kohlenasche,

1 elektrischer Verbrennungsofen nach „Heräus" zur Durchführung von Elementaranalysen.

Für allgemeine chemische Untersuchungen:

Einrichtung zur Untersuchung von Rostschutzfarben, Wasser, Fetten, Oelen, Schmiermitteln, Karbolineum, Seifen, Metallen, Legierungen, Kerzen, Benzin, Paraffin, sowie zur qualitativen chemischen Analyse von anorganischen Gemischen nach dem Schwefelwasserstoff- oder Schwefelnatriumgang.

Ferner:

d) eine elektrische Versuchsküche zur praktischen Erprobung und Bewertung aller für den Haushalt in Betracht kommenden elektrischen Geräte,

e) Isolationsprüfpult samt 55.000 Volt-Transformator im Bereiche von 500 Volt bis 55.000 Volt regelbar (für Durchschlagsproben an Gummihandschuhen, Galoschen und Isolierwerkzeugen und Isolationsproben an Transformatoren, Kabeln und Hochspannungsapparaten),

f) Transformator-Meßtisch für Ströme bis 260 Amp. bei einem Spannungsbereich von 29 bis 635 Volt zur Messung der Transformatorverluste,

Drehregler für Belastungsproben an Transformatoren,

Prüfstand für Umsetzungsmessungen an Transformatoren und Meßwandlern,

g) Prüfstand für Relaiseichungen bei Strömen von 1 bis 1400 Amp.

Straßenbahnen:

a) Hauptwerkstätte XIII. Siebeneichengasse 7:

1 Schiller'sche Materialprüfmaschine für Druck- und Zugproben,

1 Federprüfmaschine,

1 Federhammer für Brinell'sche Kugeldruckprobe,

1 Projektor für photographische Festlegung Brinell'scher Kugeldruckproben,

1 Skleroskop für Materialhärtebestimmung,

1 Versuchsraum für die Prüfung der Motoren, Fahrschalter, Kabel und elektrischen Apparate der Wagen.

b) Oberbauwerkstätte XII. Aßmayergasse 55:

1 Betonprüfungsapparatur, bestehend aus:
Hornschalenwaage,
Gewichtssatz,
Spritzflasche,
Röhren für Spritzflasche,
Lackmuspapier,
Tarierplatte und Nadel für Vikatapparat,
Meßzylinder,
6 Eprouvetten,
Thermometer für Wasserbad,
Thermometer für Vikatapparat,
Teil zu Balkenform nach Emperger,
Thermometer in Fassung,
Quadratisches Sieb 20 Maschen,
" " 64 "
" " 144 "
" " 225 "
" " 900 "
Rundsieb 20 Maschen,
" 64 "
" 144 "
" 225 "
" 900 "
Dose für Zement,
Kupferbecher,
Normallitergefäß,
Glasplatte,
Ringe für Vikatapparat,
Eprouvettengestell,
1 Flasche Bariumchlorid,
1 Flasche Salzsäure,
Vikatapparat,
Kasten für Probekörper mit filzbelegtem Deckel,
Balkenform nach Emperger,
Konische Setzform,
1 Kochtopf,
1 Erdprüfer nach Stern,
1 Probebalkenprüfvorrichtung nach Emperger für Eisenbeton, und zwar:
1 festes Lager, bestehend aus 2 Eisenplatten,
1 bewegliches Lager, bestehend aus 2 Eisenplatten und 1 Eisenrolle,
1 Aufhängevorrichtung, bestehend aus 2 Haken und den zugehörigen Ketten samt Holzplatte für das Aufbringen der Belastung,
12 eiserne Probewürfelformen für Beton.

c) Benzinlager II. Dürnkrutplatz:

Chemisch-physikalisches Laboratorium zur Prüfung von Oelen, Fetten, Erdölprodukten (Erdöl, Schmieröl, Petroleum), Seifen und vegetabilischen Oelen, Lack, Firniß, Oelfarben, Kitt, Graphit und Metallen.

d) Dienstkleiderhauptlager XIII. Iheringgasse 30/32:

1 Reißmaschine zur Prüfung der Festigkeit der Textilien,
1 Ledermeßmaschine.

Brauhaus:

Betriebslaboratorium in Rannersdorf, Einrichtungen zur Untersuchung von Gerste, Malz, Hopfen, Brauerpech und Paraffin, Apparate zur biologischen Kontrolle des gesamten Brauereibetriebes (Mikroskop bis zur 1200fachen Vergrößerung).

72. Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung.

M.D. 1754/29. Wien, am 19. Juni 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 46, 48/49 und 52, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIc, IId und IIIa, an die Magistratsabteilung 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungswesen, an die Magistratsabteilung 34 a und 34 b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, und an die Zentralrechnungsabteilung, Stellen IIc, IId und IIIa.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. März 1929, M.D. 6759/28 (Verordnungsblatt Heft III/1929 unter Nr. 29), über die zwangsweise Einhebung von Verwaltungsstrafen enthält im 4. Absatz (2. Satz) folgende Anordnung:

„Wird nach Stellung des Strafumwandlungsantrages durch die Fachrechnungsabteilung eine Zahlung geleistet, so hat der Rechnungsdienst hievon sofort im kurzen Wege jene Stelle, die die Kassenanweisung ausgefertigt hat, zu verständigen; diese Stelle hat hievon sofort das Polizeigefangenhaus in Kenntnis zu setzen, falls der Akt bereits an das Gefangenhaus weitergeleitet worden ist."

In Ergänzung dieser Bestimmung wird folgendes angeordnet:

Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist auf Grund des vom Einhebungsdienst vorgelegten Berichtes wie bisher in der Anmerkungsspalte des Strafkontobuches vorzumerken, außerdem ist in die Abstattungsspalte der Vermerk „U" (= Umwandlung) mit Bleistift einzusetzen. Findet die Rechnungsstelle bei der Kontierung eines bezahlten Strafbetrages in der Abstattungsspalte des Kontos diesen Vermerk, so hat sie sofort in der Steuerdienstdrucksorte Nr. 169, die für die Verständigung des Polizeigefangenhauses von geleisteten Zahlungen bestimmt ist, den 1. Absatz des Textvordruckes auszufüllen, die so vorbereitete Mitteilung an die Kanzleiabteilung des Bezirksamtes oder der Magistratsabteilung weiterzuleiten und die Ausfertigung der Mitteilung in der Anmerkungsspalte des Kontos vorzumerken.

Die Kanzleiabteilung hat, falls der Strafakt zum Strafvollzuge an das Polizeigefangenhaus bereits abgesendet wurde, das Datum der Absendung im 2. Absatz des vorgedruckten Verständigungstextes, ferner auf dem Adreßteil und Rückschein die Aktenzahl einzusetzen, die so vervollständigte Mitteilung an das Polizeigefangenhaus sofort nach Einholung der Unterschrift des Bezirksamtsleiters oder Ab-

teilungsvorstandes zu expedieren und den Rückschein als Zustellungsnachweis einige Zeit aufzubewahren. Befindet sich aber der Strafakt noch beim Bezirksamte oder der Magistratsabteilung, so ist die Verständigung der Rechnungsstelle von der Bezahlung der Geldstrafe dem Akte sofort anzuschließen, der dann in der gewöhnlichen Art zu erledigen ist.

73. Jugendgerichtsgesetz, Erstattung von Strafanzeigen.

M.D. 4455/29. Wien, am 21. Juni 1929.

(An die M.Abt. 7, 52, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat über die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. Juli 1928, B.G.Bl. Nr. 234, an alle Landesregierungsämter folgenden Erlaß gerichtet:

Das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. Juli 1928, B.G.Bl. Nr. 234, läßt es geboten erscheinen, die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden auf diejenigen seiner Bestimmungen zu lenken, die mit den in ihre Zuständigkeit fallenden Amtshandlungen in Beziehung stehen.

Nach dieser Richtung ist der § 18 zu erwähnen, in welchem bestimmt wird, daß die Behörde, der die Ahndung zusteht, den Vormundschaftsrichter zu benachrichtigen hat, wenn ein noch nicht 18jähriger eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, deren Aburteilung nicht den Gerichten zugewiesen ist, und sich ergibt, daß es ihm an der nötigen Erziehung fehlt.

Diese Bestimmung kommt für die von unmündigen und jugendlichen Personen begangenen als Verwaltungsübertretungen mit Strafe bedrohten Handlungen in Betracht und ist geeignet, die Anwendung der im § 2 des Gesetzes erwähnten Erziehungsmaßregeln, die sich gegenüber gewissen Verwaltungsübertretungen, wie Tierquälerei, Feld-, Forst- oder Jagdfrevel u. dergl. als sehr geboten darstellen können, in die Wege zu leiten, wenn die Tat damit zusammenhängt, daß es dem Täter an der nötigen Erziehung fehlt.

Ferner kommt für die in den sicherheitspolizeilichen Wirkungsbereich fallenden Amtshandlungen noch die Vorschrift des § 36, Absatz 1, in Betracht, wonach über Jugendliche die Verwahrungshaft nur dann zu verhängen ist, wenn deren Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch Unterbringung in einer Anstalt oder einer vertrauenswürdigen Familie erreicht werden kann. Wenn sich auch diese Bestimmung, wie aus dem 2. Absatz des § 36 hervorgeht, nur auf die gerichtliche Haft bezieht, werden doch auch die Sicherheitsbehörden und ihre Organe im Falle eines Einschreitens nach § 177 St.P.O. auf die Absicht des Jugendgerichtsgesetzes, die Verwahrungshaft über jugendliche Rechtsbrecher auf die Fälle einzuschränken, wo der Zweck der Haft nicht durch andere Maßregeln erreicht werden kann, tunlichst Rücksicht zu nehmen haben.

Was die Erstattung von Strafanzeigen gegen jugendliche Personen wegen gerichtlich strafbarer Tatbestände anbetrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß der an die Landesregierungen gerichtete Erlaß des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. November 1920, Z. 29123, wonach Strafanzeigen wegen Uebertretungen gegen Personen, die zur Zeit der begangenen Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich nicht an das Gericht der begangenen Tat, sondern, wenn der Beanständete seinen ständigen Aufenthalt in Wien hat, an das Jugendgericht in Wien, sonst aber an das Bezirksgericht des Ortes, in dessen Sprengel der Beanständete seinen ständigen Aufenthalt hat, zu erstatten waren, mit Rücksicht auf § 23 des Jugendgerichtsgesetzes nicht mehr zutreffend ist. Es gilt vielmehr jetzt der Grundsatz, daß die Gendarmerie auch Anzeigen in Jugendsachen (§ 20, Absatz 2, des Jugendgerichtsgesetzes) an die im § 37 der Dienstinstruktion bezeichneten Stellen zu erstatten hat. Im übrigen haben öffentliche Behörden und Aemter Verbrechen und Vergehen dem Staatsanwalt bei dem nach dem Tatort zuständigen Gerichtshof, Uebertretungen aber dem nach dem Tatort zuständigen Bezirksgerichte anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte noch nicht 18 Jahre alt ist. Dem Gericht des Tatortes ist es zu überlassen, die Anzeige nach dem 2. Absatz des § 23 des Jugendgerichtsgesetzes an das Vormundschaftsgericht oder, wenn dieses sachlich unzuständig ist, an das Gericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beschuldigten abzutreten.

In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß nach § 15 des Jugendgerichtsgesetzes der Jugendgerichtshof in Wien in Verbrechens- und Vergehenssachen von Personen, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch nicht 18 Jahre alt sind, in den Sprengeln der Landesgerichte für Strafsachen Wien I und Wien II sowie im Burgenland, in Uebertretungssachen solcher Personen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 14 der Verordnung vom 12. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 339) aber im Gebiete der 21 Wiener Bezirksgerichte die Strafgerichtsbarkeit ausübt, daß ferner die Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungssachen Jugendlicher und in Jugendschutzsachen in den Sprengeln der beiden Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen Graz I und Graz II dem neuerrichteten Jugendgericht in Graz, in den Sprengeln der Bezirksgerichte Linz und Urfahr aber ausschließlich dem Bezirksgerichte Urfahr zusteht (Verordnungen vom 12. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 340 und 341).

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Mitteilung.

74. Internationaler Matrikenaustausch.

M.D. 4505/29. Wien, am 22. Juni 1929.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 7. Mai 1929, Z. 176.442/7/1928, mitgeteilt, daß bei der Vorlage der für den Matrikenaustausch mit fremden Staaten bestimmten Matrikenauszüge keine Verzeichnisse (Konsignationen) mehr anzuschließen sind.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. November 1927, M.D. 7976/27, Verordnungsblatt Heft XIII/1927 unter Nr. 89, außer Kraft gesetzt; an seine Stelle treten wieder die Bestimmungen des Punktes 5 im Abschnitt B des Erlasses der Magistratsdirektion vom 24. November 1926, M.D. 6840/26, Verordnungsblatt Heft XVII/1926 unter Nr. 148.

Von nun an ist daher bei der Vorlage der Matrikenscheine für Ausländer wieder das früher üblich gewesene Summar zu verwenden. Die vorgenommenen Legalisierungen sind nunmehr wieder im Legalisierungsprotokoll festzuhalten, wobei nochmals in Erinnerung gebracht wird, daß Matrikenscheine über deutsche, italienische, tschechoslowakische, jugoslavische und ungarische Staatsbürger nicht legalisiert zu werden brauchen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angestelltenversicherung, Einforderung rückständiger Beiträge.

M.Abt. 14/3220/29. Wien, am 25. April 1929.

Eine Versicherungskasse hat entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 94, Absatz 1, Z. 3, des Angestelltenversiche-

rungsgesetzes 1928 rückständige Beiträge nicht mit Bescheid, sondern mit einfacher Verständigung eingefordert und offenbar unter Bezugnahme auf § 3, Absatz 2, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf Grund derartiger als Beitragsabrechnung bezeichneter einfacher Verständigungen auch Exekution geführt.

Hiezu hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 19. April 1929, Z. 24063/3/29, folgendes bemerkt:

Ein solcher Vorgang steht mit der Gesetzeslage insoferne in Widerspruch, als die Versicherungsträger nach dem Angestelltenversicherungsgesetze — anders als die Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetze — verpflichtet sind, rückständige Beiträge mittels Bescheides einzufordern, und Bestätigungen der Vollstreckbarkeit daher nur auf rechtskräftige Bescheide dieser Art, nicht aber auf einfache Verständigungen über die Höhe des Rückstandes oder auf Zahlungsaufforderungen, die nicht in Bescheidform ergangen sind, setzen dürfen.

Angestelltenversicherung, nebenberufliche Beschäftigung.

M.Abt. 14/3989/29. Wien, am 21. Mai 1929.

Mit dem Bescheide des Landeshauptmannes von Wien vom 13. April 1929, M.Abt. 14/1345/29, wurde dem Einspruche des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gegen den Bescheid der Versicherungskasse für Industrieangestellte in Wien vom 31. Jänner 1929 betreffend die Angestelltenversicherungspflicht des F. L. keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1929, Z. 33361/3/29, der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien bestätigt.

Gründe:

Durch die Erhebungen wurde festgestellt, daß der Dienstnehmer keine andere Beschäftigung als die Lehrtätigkeit an Fortbildungsschulen ausübt und diese Art der Unterrichtserteilung seinen Hauptberuf und seine Hauptbeschäftigung bildet.

Gemäß § 11, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 ist angestelltenversicherungspflichtig, wer im Inlande bei einem oder mehreren Dienstgebern vorwiegend zu Diensten der in den Punkten a) bis i) bezeichneten Art angestellt ist. Da nun die Unterrichtserteilung an Fortbildungsschulen den Hauptberuf des Dienstnehmers bildet und er von zwei Dienstgebern, einerseits vom Wiener Fortbildungsschulrate, anderseits vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft zu Diensten der im § 1, Absatz 1, lit. k, des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art angestellt ist, unterliegt er hinsichtlich dieser im Hauptberufe bei den genannten zwei Dienstgebern ausgeübten Dienste der Angestelltenversicherungspflicht, zumal die Ausnahmsbestimmungen des § 2, Z. 2 und 3, des erwähnten Gesetzes hier nicht in Betracht kommen können, da F. L. weder dem im Z. 2 bezeichneten Personenkreise angehört, noch diese Dienste nebenberuflich (Z. 3) ausübt. Die Tatsache, daß eine Beschäftigung an einer Unterrichts- oder Wohlfahrtsanstalt ausgeübt wird, vermag für sich allein eine geringfügige Beschäftigung nicht zu einer nebenberuflichen zu gestalten, sondern lediglich der Umstand, daß dieser Beschäftigung bloß nebenbei, also neben einer anderen, von dieser verschiedenen oder dienstrechtlich anders zu wertenden nachgegangen wird. F. L. übt aber bloß die Lehrtätigkeit als vertragsmäßiger Lehrer an Fortbildungsschulen aus und zwar im Dienste zweier Dienstgeber. Es kann nun nicht gesagt werden, daß die im Dienste eines dieser Dienstgeber ausgeübte Unterrichtserteilung nun seinen Hauptberuf und die im Dienste des anderen entfaltete Tätigkeit eines Fortbildungsschullehrers seinen Nebenberuf ausmache, oder gar, daß er bei beiden bloß nebenberuflich tätig sei; denn sonst würde ja tatsächlich der in der Berufung konstruierte Fall eines bloß aus Nebenbeschäftigungen bestehenden Berufes sich ergeben. Es liegt vielmehr der im § 1, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 vorgesehene Fall der hauptberuflichen Dienstleistung bei mehreren Dienstgebern vor und wurde daher in dem angefochtenen Bescheide mit Recht erkannt, daß F. L. hinsichtlich seiner im Dienste mehrerer Dienstgeber ausgeübten Unterrichtserteilung der Angestelltenversicherungspflicht unterliege.

M.Abt. 25 b, Uebersiedlung.

Wien, am 20. Juni 1929.

Die M.Abt. 25 b ist am 17. Juni 1929 aus dem Neuen Rathause nach XII. Malfattigasse 6 übersiedelt und ist dort unter Telephonnummer B 24-1-72 erreichbar.

Die Telephonnummer der städtischen Werkstätten XII. Malfattigasse ist B 22-0-96, die Telephonnummer der städtischen Dampfwäscherei XII. Schwenkgasse R 31-2-61 wie bisher.

Rotzkrankheit in Jugoslavien, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/2891/29. Wien, am 21. Juni 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 6. Juni 1929, Z. 23020, über die Einfuhr von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen angeordnet:

Mit Rücksicht auf neuerliche Rotzkonstatierungen bei aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen nach Oesterreich eingeführten Pferden wird auf Grund des Artikels 7 des österreichisch-jugoslavischen Tierseuchenübereinkommens, sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) aus den Bezirken Sombor, Batina, Darda, Apatin, Kula, Bačka-Topola, Subotica, Senta-Nova und Kanjiza mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Die Einfuhr von aus seuchenfreien Gemeinden der gesperrten Gebiete stammenden, zur Schlachtung bestimmten Einhufern nach der Kontumazanlage in Wien-St. Marx und dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt wird durch die vorstehende Verfügung nicht berührt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Maul- und Klauenseuche in Ungarn, Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/2980/29. Wien, am 22. Juni 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 11. Juni 1929, Z. 18324, nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den Stuhlrichterbezirken Toszigetesilizköz (Komitat Györ), Magyarovar, Rajka (Komitat Moson) und Csorna (Komitat Sopron) wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Jänner 1929, Z. 6503, M.Abt. 43/409/28, abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft II/1929, Seite 20, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Königreiche Ungarn aufgehoben.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Heimatrollen, Mitwirkung der Matrikenführer.

M.Abt.50/II/2354/29. Wien, am 10. Juni 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 18. April 1929, Z. 92787/7, folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 355, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger heimatrechtlichen Bestimmungen (Heimatrechtsnovelle 1928) verpflichtet die Matrikenführer im Artikel V, Punkt 2, jede Matrikeneintragung, die heimatrechtlich von Belang ist, jeweils sogleich den beteiligten Heimatgemeinden mitzuteilen.

Aus diesem Anlaß wird angeordnet, daß künftighin, wie es bereits jetzt schon vielfach der Fall ist, bei allen matrikenbücherlichen Eintragungen und zwar im Geburts- (Tauf-)buch bei ehelichen Kindern in der Rubrik des Vaters, bei unehelichen Kindern in der Rubrik der Mutter, im Trauungsbuch in der Rubrik „Namen" der beiden Brautleute und im Sterbebuch in der Rubrik „Name des Gestorbenen" die Heimatgemeinde der betreffenden Personen einzutragen ist. Diese Eintragung hat zu erfolgen auf Grund

der Einsicht in die beigebrachten Personalausweise (das ist z. B. Heimatschein, Paß, Arbeitsbuch u. dgl.) und in Ermangelung von solchen Urkunden auf Grund der Angaben der Partei. In jenen Fällen, in welchen die Bezeichnung der Heimatgemeinde auf Grund von Personalausweisen erfolgt, ist der Bezeichnung der Heimatgemeinde die ausstellende Behörde, sowie Zahl und Datum des Ausweises hinzuzufügen. In dem Falle, wo die Eintragung auf Grund der bloßen Angaben erfolgt, ist nach der Heimatgemeinde in Klammern das Wort „angeblich" hinzuzusetzen.

Kann das Heimatrecht weder durch Einsichtnahme in die beigebrachten Dokumente noch durch Befragen festgestellt werden, so ist die Staatsbürgerschaft einzutragen; wenn auch diese nicht feststellbar wäre, ist dieser Umstand anzumerken. Aufmerksam gemacht wird, daß eine Mitteilung im Sinne des Artikels V, Punkt 2, des erwähnten Gesetzes nur an inländische Heimatgemeinden zu erfolgen hat.

Matrikenauszüge für die industriellen Bezirkskommissionen.

M.Abt. 50/II/2242/29. Wien, am 10. Juni 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 3. Mai 1929, Z. 119.456/7, auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen bekanntgegeben, daß die im § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1927, B.G.Bl. Nr. 73, vorgesehene Gebührenbefreiung sich auch auf Matrikenauszüge erstreckt, welche für die in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Zwecke ausgefertigt werden. Es genießen daher die für die industriellen Bezirkskommissionen und für die Arbeitslosenämter ausgestellten Matrikenauszüge die Stempelfreiheit, insoferne sie zur Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und insbesondere zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlich sind und tatsächlich nur für diese Zwecke verwendet werden.

Hiebei ist zur Vermeidung von Mißbräuchen der in dem Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Jänner 1929, Z. 72754/5/1928, vorgesehene Vorgang zu beachten (Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. Februar 1929, Z. 87165/7/29, Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft V/1929, Seite 45, betreffend Matrikenauszüge für Bruderladenzwecke, Stempelbehandlung).

Sprengmittelmagazine, gemeinsame Einlagerung von Dynamit und Dynammon.

M.Abt. 53/4058/29. Wien, am 7. Mai 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen allen Revierbergämtern mittels Erlaß vom 12. Februar 1929, Z. 151.094, bekanntgegeben, daß gegen die gemeinsame Lagerung von Dynamit und Dynammon (zufolge Verordnung des Bundesministeriums für Heereswesen vom 16. Jänner 1929, B.G.Bl. 36, Ammonit genannt) in einem behördlich genehmigten Dynamitmagazin keine Bedenken bestehen, sofern der Lagerraum den geltenden Vorschriften entspricht und die verschiedenen Sprengmittel in getrennten, deutlich bezeichneten Nischen oder Stapeln gelagert werden, um eine Verwechslung sicher zu verhüten. Hiebei darf die Gesamtmenge der eingelagerten Sprengmittel den für das Magazin an Dynamit festgesetzten Höchstbelag nicht übersteigen.

Hausverwalter, Ergänzungsprüfung für die Realitätenvermittlung.

M.Abt. 53/4367/29. Wien, am 16. Mai 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat zufolge Bescheides vom 22. April 1929, Z. 125.434/13/1929, in einem konkreten Falle dahin entschieden, daß die geltenden Vorschriften eine Ergänzungsprüfung aus dem Gebiete des Agrarrechtes für geprüfte Häuserverwalter nicht vorsehen und daß daher solche Bewerber um eine Realitätenvermittlungskonzession die Prüfung aus allen im § 4 der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1926, B.G.Bl. Nr. 128, angegebenen Gegenständen abzulegen haben.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Kurrentgasse, Parisergasse, Steindlgasse und im Schulhof im I. Bezirke.

M.Abt. 52/1843/29. Wien, am 24. April 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

I. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen nur in der folgenden Richtung befahren werden:

1. die Kurrentgasse gegen den Judenplatz,
2. die Parisergasse und der enge Teil des Schulhofes gegen die Seitzergasse vom Judenplatz gegen die Seitzergasse,
3. die Steindlgasse von den Tuchlauben gegen die Seitzergasse.

II. Die Kurrentgasse, Parisergasse und der Schulhof dürfen mit Lastkraftwagen für mehr als 3 Tonnen Nutzlast sowie mit sonstigem Schwerfuhrwerk überhaupt nicht befahren werden.

III. Ausnahmen von den Bestimmungen des Punktes II können in begründeten Einzelfällen von der M.Abt. 57 bewilligt werden.

IV. In der Kurrentgasse sowie in den engen Teilen der Parisergasse und des Schulhofes ist jede Wagenaufstellung verboten.

V. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

VI. Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkte der erfolgten Aufstellung der Warnungstafeln in Kraft; mit diesem Zeitpunkte tritt die Magistratskundmachung vom 20. Mai 1921, M.Abt. 52/1093/21, betreffend Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen vom Hof durch den Schwibbogen zum Schulhof außer Kraft.

Verkehrsregelung in der Mondscheingasse im VII. Bezirke.

M.Abt. 52/1296/29. Wien, am 3. Mai 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Die Mondscheingasse wird in dem Teile zwischen der Zollergasse und der Neubaugasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Zollergasse zur Neubaugasse befahren werden.

2. In dem genannten Teile der Mondscheingasse dürfen Fuhrwerke nur auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit Aufstellung nehmen. Eine Aufstellung auf der rechten Straßenseite ist nur solange gestattet, als sie für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit größter Beschleunigung zu geschehen.

3. Die Bestimmungen des P. 2 finden auf den auf der rechten Straßenseite längs des Hauses Nr. 18 befindlichen Standplatz für sechs Lohnautos keine Anwendung.

4. Zu Rettungs- und Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßensäuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

5. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

6. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Kennzeichnung der Mondscheingasse als Einbahnstraße in Kraft.

Nordbahnviadukt über die Innstraße im II. und XX. Bezirke, Befahren der Straßenbahngeleise.

M.Abt. 52/656/29. Wien, am 11. Juni 1929.

Mit der Magistratskundmachung vom 14. März 1901, M.Z. 14.450/01/XIV, wurde das Befahren der Straßenbahn-

geleise unter dem Viadukte der Nordbahn über die Innstraße im II. und XX. Bezirke mit Wagen von über 3·50 m Gesamthöhe verboten.

Da nach Artikel I, Absatz 6, der Verordnung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39, nur Wagen bis 3·50 m Höhe zum Verkehre zulässig sind, ist die Kundmachung überflüssig geworden und wird hiemit aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Vertragsangestellte des Magistrates, Dienstverhältnis.

M.D. 3635/29. Wien, am 18. Mai 1929.

Auf Vertragsangestellte des Magistrates, die nicht in einem Betrieb beschäftigt sind, hat das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Anwendung zu finden.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen als Berufungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 1929, Z. 9 C 3646/28, in der Rechtssache des F. R. gegen die Gemeinde Wien über Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurecht erkannt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben und das erstgerichtliche Urteil bestätigt.

Entscheidungsgründe:

Das Klagebegehren wurde vom Erstrichter zur Gänze abgewiesen. Diese Entscheidung bekämpft der Kläger aus dem Berufungsgrunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und begehrt Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in der Richtung des Klagebegehrens. Die beklagte Partei hat die kostenpflichtige Abweisung der Berufung beantragt.

Das Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921, B.G.Bl. Nr. 292, findet auf Dienstnehmer von Gemeinden nach § 3 dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn der Dienstnehmer in einer der im § 1 oder 2 aufgezählten Unternehmungen der Gemeinde dienstlich verwendet wird. Nun behauptet schon die Klage der Kläger sei in der Stadtbauamtsdirektion als städtischer Bauwerkmeister in den Dienst getreten, wobei außer Streit steht, daß nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis bestand. Nun kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Stadtbauamtsdirektion eine Amtsstelle der Gemeinde ist, durch welche die politische Behörde obrigkeitliche Funktionen versieht, indem sie die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften durch diese Amtsstelle kontrolliert und erzwingt. Wenn auch dieselbe Amtsstelle seit jeher und insbesondere lange ehe die Gemeinde Wien Wohnbauten aufführte, auch die bauliche Verwaltung der der Gemeinde gehörigen Häuser führt und in eigener Regie unternommene Bauten der Gemeinde beaufsichtigt, so wird doch kaum jemand behaupten, daß die Stadtbauamtsdirektion eine Unternehmung wäre. Von einer solchen unterscheidet sie sich durch die öffentlich-rechtlichen Aufgaben, welche an eine Privatunternehmung auch dann nicht delegiert werden können, wenn die Gemeinde selbst der Unternehmer wäre. Wird aber selbst angenommen, es habe zu den Dienstaufgaben des Klägers auch gehört, auf den Wohnbauten der beklagten Partei neben baupolizeilichen öffentlich-rechtlichen Aufgaben zugleich die privaten Interessen des Bauherrn wahrzunehmen, die von den Lieferanten abgelieferten Baustoffe auf die Richtigkeit der verrechneten Menge und ihre dem Auftrage entsprechende Güte zu prüfen, so ändert dies doch nichts an der Tatsache, daß der Kläger nicht in einer Unternehmung der Gemeinde, sondern in einer öffentlichen Anstellung derselben Dienste verrichtete, und daß die Aufführung der Gemeindebauten nicht als eine Unternehmung angesprochen werden kann, geht am deutlichsten daraus hervor, daß die verbauten Gelder aus öffentlichen Steuerquellen geschöpft werden, während eine Unternehmung, selbst wenn ihr mit der Gründung von der Gemeinde ein Eigenvermögen mitgegeben worden wäre, ihre weiteren Bedürfnisse im Laufe ihres späteren Bestandes aus den Erträgnissen ihres Geschäftes zu bestreiten hätte. Eine etwaige Zuschußwirtschaft ändert an dem Wesen der Sache nichts. Die als Befriedigung eines sozialen Bedürfnisses gedachte Aufführung von Wohnhausbauten, zu der alle Mittel aus öffentlichen Steuern genommen werden, kann daher nicht als eine Unternehmung von der in den § 1 und 2 des Angestelltengesetzes bezeichneten Art angesprochen werden.

Die Berufung meint, der Rechtsirrtum des angefochtenen Urteiles liege darin, daß kein Grund einzusehen wäre, warum ein privatrechtlich Angestellter einer Gemeinde anders und schlechter gestellt sein sollte als etwa der die gleichen Dienste versehende Dienstnehmer einer sozialen Versicherungsanstalt oder eines Vereines oder einer Stiftung. Das Maßgebende bleibt, daß eben der Kläger nicht in einer Unternehmung der Gemeinde jener Art, wie sie § 1 und namentlich § 2 aufzählt, sondern als Vertragsangestellter in einem öffentlichen Amte verwendet wurde.

Der Kläger übersieht den Unterschied, der darin liegt, daß die Gemeinde Wien zwar als Bauherr ihre Interessen gegenüber den Lieferanten durch den Kläger kontrollieren ließ, daß sie aber nicht selbst Bauunternehmer war, und darum ist auf das Dienstverhältnis des Klägers nicht das Angestelltengesetz, sondern das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden (Entscheidung vom 7. Mai 1911, Rv VII 106/11, Fuchs 17, und vom 10. April 1912, Rv I 205/12, Fuchs 53).

Probierfräulein, Angestelltenversicherungspflicht.

M.Abt. 14/4313/29. Wien, am 27. Mai 1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 23. April 1929, Z. A 731/28/4, die Beschwerde der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. September 1928, Z. I 63589/3/28, betreffend die Angestelltenversicherung der bei der Firma Modellhaus K. & W. in Wien bediensteten Probierfräulein als unbegründet abgewiesen und erklärt, daß Probierfräulein nicht angestelltenversicherungspflichtig sind.

Aus den Entscheidungsgründen sind die nachstehenden Ausführungen bemerkenswert:

Nach § 1, Absatz 1, lit. d, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 (B.G.Bl. Nr. 232) sind Personen versicherungspflichtig, die vorwiegend zu Verkaufsdiensten angestellt sind. Die Tätigkeit eines Probierfräuleins besteht nach der unwidersprochenen Feststellung der angefochtenen Entscheidung darin, daß sie ein Kleidungsstück am eigenen Körper vorführt, nicht aber in einem Verhandeln mit Kunden. Eine solche Tätigkeit ist keine Verkaufstätigkeit. Eine solche liegt nur bei Personen vor, die Entschlüsse zu fassen und auszuführen haben, die den Abschluß oder die Herbeiführung eines Kaufvertrages zum Gegenstande haben. Wer die Ware wählt, die der Kunde vorzulegen ist, wer über die Beschaffenheit der Ware Auskunft zu geben hat, wer Wünsche der Kunden entgegennimmt und sie ausführt, der übt Verkäufertätigkeit aus, auch wenn er am rechtlichen Abschluß oder an der rechtlichen Erfüllung des Kaufvertrages nicht teilnimmt. Wäre die Auslegung der Beschwerde richtig, dann wäre auch der Arbeiter, der eine vorgeführte Maschine in Gang setzt, der Diener, der auf Anordnung des Verkäufers Waren auf den Verkaufstisch legt, oder der Bote, der die gekaufte Ware zustellt, ein Verkäufer. Da die Tätigkeit der Probierfräulein ihrem Inhalte nach unbestritten ist und sich rechtlich nicht als Verkäufertätigkeit darstellt, ist es belanglos, ob sie eine durch das Wesen des Warenumsatzes bedingte Schulung und Fertigkeit voraussetzt.

Unter kaufmännischen Diensten ist nicht jede Tätigkeit in einem kaufmännischen Betriebe, nicht jeder Hilfsdienst bei der Vorbereitung, beim Abschluß oder bei der Erfüllung von Handelsgeschäften zu verstehen, sondern dazu gehören nur Dienste, die jene Schulung und Fertigkeit verlangen, die man unter dem Ausdrucke „kaufmännische Tätigkeit" zusammenfaßt (vergl. Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 29. Dezember 1913, Sammlung Fuchs 140, Staub-Visko zum Artikel 57 des Handelsgesetzbuches, § 2). Diese Rechtsansicht hat der Verwaltungsgerichtshof übrigens bereits in seinem Erkenntnis vom 22. März 1929, Z. A 679/28, ausgesprochen und an Beispielen gezeigt, auf welchen Abweg eine Auslegung führen würde, die jede Tätigkeit bei der Eingehung oder Erfüllung von Handelsgeschäften als kaufmännische Tätigkeit bezeichnen würde. Daß die Tätigkeit des Probierfräuleins keine höhere Tätigkeit ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

165. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Eisenbahnen und zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.